

Die wesentlichsten rechtlichen Bestimmungen zu den verwaltungsmäßigen Aufgaben beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (StVG mit 1. und 2. Durchführungsbestimmung)

Grundsätze

§ 1

(1) Das Gesetz bestimmt das Ziel und den Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug. Es regelt die Durchführung des Vollzuges, die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beim Vollzug. Weiterhin legt es die Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug sowie die Staatsanwaltschaftliche Aufsicht fest.

(2) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die zum Vollzug der Strafe in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus aufgenommen wurden.

§ 3

(1) Beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren.

Gestaltung des Vollzuges

§ 10

Die Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug hat entsprechend den Anforderungen an eine sichere Verwahrung und eine wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu erfolgen. Die Schwere der begangenen Straftat und die Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen bilden die Grundlage für einen differenzierten Vollzug.

Dazu §§ 1 bis 4 der 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 1

(1) Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen ist durch Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle sowie ein entsprechendes System der Sicherung der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu gewährleisten.